



Arzneimittelvereinbarung

nach § 84 Abs. I SGBV für den Bereich der KV Baden-Württemberg für das Jahr
2014

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Stuttgart
– im Folgenden KVBW genannt –

und

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,
den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit (Ersatzkasse)
- KKH (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin,

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

dem BKK Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim,
der IKK classic, Dresden,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Stuttgart,
der Knappschaft, Regionaldirektion München,

-im Folgenden Verbände genannt -

§1 Allgemeines

Grundlagen für diese Vereinbarung sind die gesetzlichen Bestimmungen nach § 84 Abs. 1 SGB V sowie die Rahmenvereinbarung nach § 84 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2014.

Die KVBW und die Verbände verständigen sich auf messbare Wirtschaftlichkeitsziele und eine ergebnisorientierte, konstruktive Zusammenarbeit zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens. Das gemeinsame Ziel ist eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch eine qualitätsgesicherte Arzneimittelversorgung, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses orientiert. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die unter § 4 dieser Vereinbarung vorrangig aufgeführten Wirtschaftlichkeitsziele nicht alle Wirtschaftlichkeitsreserven abbilden, insbesondere nicht die Einsparmöglichkeiten durch eine bedarfsorientierte Reduzierung der Verordnungsmenge und -vielfalt.

§2 Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel

Die Vertragspartner vereinbaren ein Ausgabenvolumen für die insgesamt von den Vertragsärzten der KVBW veranlassten Leistungen nach § 31 SGB V. Für das Jahr 2014 beträgt dieses Ausgabenvolumen

3.629.210.141 €.

§3 Versorgungsziele

1. Die Kostenentwicklung im Bereich teurer und / oder innovativer Therapien wird gezielt analysiert und bewertet. Die Arbeitsgruppe nach § 5 dieser Vereinbarung legt den Vertragspartnern eine Liste der hierfür selektierten Arzneimittel zur Abstimmung vor.
2. Versorgungsziel ist die Begrenzung des Verordnungs- und Umsatzanstiegs durch wirtschaftlichen und indikationsgerechten Arzneimitteleinsatz. Die Vertragspartner stellen hierzu Informationen nach § 73 Abs. 8 SGB V zur Verfügung.

§4 Wirtschaftlichkeitsziele

1. Zur Einhaltung des nach § 2 vereinbarten Ausgabenvolumens verständigen sich die Vertragspartner auf die Umsetzung einer wirtschaftlichen Ordnungsweise unter Beachtung der Arzneimittel-Richtlinie (AMR) des Gemeinsamen Bundesausschusses, insbesondere
 - durch die Auswahl preisgünstiger Generika und
 - durch differenzierte Indikationsstellung für Analogpräparate.
2. Die Vertragspartner verständigen sich für die Erreichung von Wirtschaftlichkeitsreserven auf Zielvereinbarungen (siehe Anlage).

- Diese Zielvereinbarungen gelten auch arztindividuell
- für die Bewertung von Praxisbesonderheiten durch die Prüfungseinrichtungen bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen und
 - für Prüfverfahren bei Überschreitung des Richtgrößenvolumens.
3. Die arzt- bzw. praxisindividuelle Umsetzung der in der Anlage genannten Ziele wird im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Arzneimittelverordnungsweise nach Richtgrößen gem. § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGBV berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für den bei Vorliegen von Praxisbesonderheiten anzuerkennenden gerechtfertigten Mehrbedarf.
 4. Die Vertragspartner stimmen überein, dass nach anerkanntem medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand Wirtschaftlichkeitspotenziale in den unter § 4 Abs. 1 und 2 genannten Bereichen ohne therapierelevante Nachteile für die Patienten ausgeschöpft werden können. Die patientenindividuelle Therapiefreiheit der Vertragsärzte bleibt unberührt.
 5. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte über die Wirtschaftlichkeitsziele unter anderem auf der Basis der GAmSi-Arzt-Berichte der ITSG sowie der nach der Vereinbarung zwischen dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland und der KVBW erhobenen Ordnungsdaten. Die Verbände unterrichten ihre Krankenkassen, die die Versicherten in geeigneter Weise (z.B. in der Mitgliederzeitschrift, sofern eine solche angeboten wird) zu informieren haben.

§5 Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Die kontinuierliche Begleitung dieser Vereinbarung erfolgt durch die von den Vertragspartnern gebildete gemeinsame Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe ist paritätisch mit maximal fünf Vertretern der KVBW und fünf Vertretern der Verbände besetzt. Sie kann bei Bedarf weitere Sachverständige als Berater zuziehen und Unterarbeitsgruppen einrichten.
2. Die Arbeitsgruppe
 - stellt das durch den MDK BW berechnete Ausgabenvolumen fest,
 - stellt die Erreichung der vereinbarten Ziele fest,
 - erarbeitet ein Analysekonzept unter anderem zur Einhaltung der vereinbarten Ziele,
 - analysiert und bewertet die Ausgabenentwicklung und das Verordnungsgeschehen,
 - interpretiert die durch die Analyse festgestellten Entwicklungen für vergangene und zukünftige Vereinbarungen,
 - schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens und zur Erreichung der vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele vor,
 - empfiehlt den Vertragspartnern, ggf. die Intensivierung von Prüfmaßnahmen nach § 6 Abs. 5 dieser Vereinbarung zu veranlassen und
 - erstellt für die Vertragsärzte der KVBW zielgerichtete Informationen, die Hinweise zur Verordnungsfähigkeit, zum therapeutischen Nutzen und aktuelle Preisvergleiche enthalten.

Die Hinweise und Maßnahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe sind von den Vertragsärzten zu beachten. Die Inhalte der Hinweise sind prüfrelevant.

Die Übertragung weitergehender Aufgaben auf die Arbeitsgruppe bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

3. Die Arbeitsgruppe nutzt insbesondere folgendes auf der Basis der Daten nach § 300 SGB V ermittelte Datenmaterial:

- die jeweils aktuellen GAmSi-Auswertungen,
- die jeweils aktuellen Auswertungen des MDK BW sowie
- die jeweils aktuellen Auswertungen der KVBW.

Darüber hinaus verständigen sich die Vertragspartner bei Bedarf auf weitere geeignete Steuerungsdaten.

4. Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal pro Quartal.
5. Die Analyseergebnisse der Arbeitsgruppe werden im Sinne dieser Vereinbarung zu zielgerichteten Informationen und Maßnahmenvorschlägen für die Vertragspartner aufgearbeitet.
6. Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und den Teilnehmern sowie den nicht teilnehmenden Vertragspartnern zur Verfügung gestellt. Von den Vertragspartnern umgesetzte Maßnahmen werden von der Arbeitsgruppe analysiert.

§6 Maßnahmen zur Zielerreichung

1. Die Bereiche mit den größten Einsparpotenzialen werden vorrangig bearbeitet.
2. Die KVBW informiert ihre Vertragsärzte unterjährig über die aktuelle Ausgabenentwicklung und gibt Empfehlungen für eine wirtschaftliche Verordnungsweise ab. Hierbei wird insbesondere über den Erreichungsgrad der in § 4 Abs. 2 festgelegten Zielvereinbarungen informiert.
3. Die KVBW setzt die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 5 dieser Vereinbarung beschlossenen Steuerungsmaßnahmen zeitnah und in geeigneter Form um (z.B. allgemeine Informationen, zielgruppenspezifische Beratungen, gezielte Beratungen einzelner Ärzte und Qualitätszirkel).
4. Die Verbände unterstützen ihre Mitgliedskassen in geeigneter Weise bei der Information ihrer Mitarbeiter und in der Kommunikation der Vereinbarungsinhalte (z. B. Rundschreiben, Veröffentlichungen, Informationen in Mitgliederzeitschriften der Krankenkassen, gemeinsame Aushänge in Arztpraxen). Die Vertragspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab.
5. Sobald konkrete Hinweise auf eine Ausgabenentwicklung vorliegen, die die Einhaltung des vereinbarten Ausgabenvolumens in Frage stellt, intensivieren die Vertragspartner die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

§7 Ergebnismessung / Maßnahmen

1. Die Berechnung des tatsächlichen Ausgabenvolumens erfolgt durch die Verbände. Der Soll-/Ist-Vergleich erfolgt nach dem gleichen Berechnungsschema, nach dem das Ausgabenvolumen berechnet wurde.
2. Die Vertragspartner stellen gemeinsam fest, ob und in welcher Höhe eine Unter- oder Überschreitung des vereinbarten Ausgabenvolumens eingetreten ist und welche Ursachen - insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Wirtschaftlichkeits- und Versorgungsziele - dafür maßgeblich sind. Dabei werden ggf. Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V berücksichtigt, soweit sie in dem für das Ausgabenvolumen vereinbarten Zeitraum zahlungswirksam geworden sind.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke dieser Vereinbarung offenbar werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Vielmehr sind die Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entgegen kommt.

§9 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2014.

Stuttgart, Kornwestheim, Dresden, München, den 10.12.2013

**Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg**

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes

AOK Baden-Württemberg

Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstandes

**BKK Landesverband
Baden-Württemberg**

Konrad Ehing
Vorsitzender des Vorstandes

**SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse, Stuttgart**

Claus Ungerer
Leiter Vertragswesen

Verband der Ersatzkassen e. V.

Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

IKK classic

**Knappschaft,
Regionaldirektion München**

Anton Hauptenthal
Leiter der Regionaldirektion

Anlage zur Arzneimittelvereinbarung 2014 vom 10.12.2013

Für die in den folgenden Tabellen gelisteten Wirkstoffgruppen werden Leitsubstanzen bzw. Kenngrößen vereinbart. Das bei der Festlegung des Ausgabenvolumens in § 2 der Arzneimittelvereinbarung berücksichtigte Einsparziel wird durch Erhöhung des Verordnungsanteils der Leitsubstanz an der jeweiligen Wirkstoffgruppe bzw. durch Umsetzung der Zielvorgaben bei den Kenngrößen erreicht - bei gleichzeitig konsequenter Verordnung in Form preisgünstiger Generika. Die Nennung einer Leitsubstanz bedingt keinen Verordnungsausschluss anderer Wirkstoffe der Gruppe.

I. Zielvereinbarungen – fachgruppenübergreifend

Datenbasis: Istwert KVBW I. HJ 2013

Leitsubstanzquotenregelungen

Wirkstoffgruppen	Leitsubstanz(en)	Istwert DDD-Anteil der Leitsubstanzen	Zielwert 2014 DDD-Anteil der Leitsubstanzen
1 Statine	Simvastatin, Pravastatin	82,60%	≥ 87,00%
Atorvastatin, Fluvastatin, Lovastatin, Pitavastatin, Pravastatin, Rosuvastatin, Simvastatin			
2 Bisphosphonate zur Behandlung der Osteoporose	Alendronsäure, Risedronsäure	81,57%	≥ 82,00%
Alendronsäure, Etidronsäure, Ibandronsäure, Zoledronsäure, Risedronsäure, - (nur Zulassung Osteoporose)			
3 Antidepressiva	Citalopram Venlafaxin Mirtazapin	65,02%	≥ 67,00%
Agomelatin, Bupropion, Citalopram, Duloxetin, Escitalopram, Fluoxetin, Fluvoxamin, Mianserin, Mirtazapin, Moclobemid, Paroxetin, Sertralin, Tianeptin, Tranylcypromin, Trazodon, Venlafaxin, Zimeldin			

Höchstquotenregelungen

Wirkstoffgruppen	Kenngröße	Istwert DDD-Anteil	Zielwert 2014 DDD-Anteil
4 Renin-Angiotensin-System (RAS) Monopräparate	Anteil Sartane und Aliskiren	23,19%	≤ 20,00%
Benazepril, Captopril, Cilazapril, Delapril, Enalapril, Fosinopril, Imidapril, Lisinopril, Moexipril, Perindopril, Quinapril, Ramipril, Spirapril, Temocapril, Trandolapril, Zofenopril Aliskiren, Candesartan, Eprosartan, Irbesartan, Losartan, Olmesartan, Tasosartan, Telmisartan, Valsartan			

Wirkstoffgruppen	KenngroÙe	Istwert DDD-Anteil	Zielwert 2014 DDD-Anteil
5 Renin-Angiotensin-System (RAS) Kombinationen	Anteil Kombinationen aus: Sartan/Diuretika Sartan/Diuretika/Ca-Antagonisten Sartan/Ca-Antagonisten Aliskiren/Diuretika Aliskiren/Sartan	45,10%	≤ 34,00%
Gleiche Wirkstoffe wie unter Monopräparate: Alle Kombinationen mit anderen Wirkstoffgruppen			
6 Ezetimib und Statine (inkl. Kombinationen)	Anteil ezetimibhaltiger Arzneimittel	4,70%	≤ 5,00%
Atorvastatin, Fluvastatin, Lovastatin, Pitavastatin, Pravastatin, Rosuvastatin, Simvastatin, Ezetimib (auch Kombinationen)			
7 Antidiabetika (exklusive Insulin)	Anteil der GLP-1-Analoga, DPP4- sowie SGLT2 Hemmer	21,37%	≤ 20,00%
Acarbose, Exenatid, Dapagliflocin, Glibenclamid, Gliclazid, Glimepirid, Gliquidon, Liraglutid, Lixisenatid, Metformin, Metformin-Kombinationen, Miglitol, Nateglinid, Repaglinid, Saxagliptin (inkl. Kombinationen), Sitagliptin (inkl. Kombinationen), Vildagliptin (inkl. Kombinationen)			

Mindestquotenregelung

Wirkstoffgruppen	KenngroÙe	Istwert DDD-Anteil der KenngroÙe	Zielwert 2014 DDD-Anteil der KenngroÙe
8 Atypische Neuroleptika	Generika-Anteil	73,83%	≥ 74,00%
Amisulprid, Aripiprazol, Asenapin, Clozapin, Paliperidon, Olanzapin, Quetiapin, Risperidon, Sulpirid, Ziprasidon, Zotepin			
9 Transdermale Opioide	Anteil generischer Pflaster	79,56%	≥ 79,00%
BtM-pflichtige Opioide: Buprenorphin, Fentanyl			
10 Orale Opioide	Anteil von generischem, oralem Morphin, Hydromorphon oder Oxycodon	53,70%	≥ 55,00%
BtM-pflichtige Opioide: Buprenorphin, Fentanyl, Hydromorphon, Levomethadon, Oxycodon (inkl. Kombinationen), Morphin, Pethidin, Tapentadol			

2. Zielvereinbarungen – prüfgruppenspezifisch

Datenbasis: Istwert KVBW I. Hj 2013

Kardiologen – Prüfgruppen 1932/1952			
Wirkstoffgruppe	Kenngroße	Istwert DDD-Anteil der Kenngroße	Zielwert 2014 DDD-Anteil der Kenngroße
I I Antiarrhythmika – Höchstquote	Anteil Dronedaron	24,69%	≤ 25,00%
Amiodaron, Dronedaron			

Anästhesisten/Neurochirurgen – Prüfgruppen 0110/0123/0148/0150/0151/4110/4111/4150			
Wirkstoffgruppe	Kenngroße	Istwert DDD-Anteil der Kenngroße	Zielwert 2014 DDD-Anteil der Kenngroße
I 2 Nicht-Steroidale-Anti- rheumatika – Höchstquote	Anteil Coxibe	27,06%	≤ 23,00%
Aceclofenac, Acemetacin, Alclofenac, Bumadizon, Celecoxib, Clofezon, Dexibuprofen, Dexketoprofen, Diclofenac, Etodolac, Etofenamat, Etoricoxib, Fenbufen, Fenoprofen, Flufenaminsäure, Flurbiprofen, Ibuprofen, Indometacin, Ketoprofen, Ketorolac, Lonazolac, Lornoxicam, Lumiracoxib, Mefenaminsäure, Meloxicam, Mofebutazon, Nabumeton, Naproxen, Oxaceprol, Oxaprozin, Oxyphenbutazon, Parecoxib, Phenylbutazon, Piroxicam, Pirprofen, Proglumetacin, Sulindac, Suprofen, Tenoxicam, Tiaprofensäure, Tolfenaminsäure, Tolmetin, Valdecoxib, Zomepirac			

Neurologen/Nervenärzte/Psychiater – Prüfgruppen 3810/3814/3815/3816/3848/3850			
Wirkstoffgruppe	Kenngroße	Istwert DDD-Anteil der Kenngroße	Zielwert 2014 DDD-Anteil der Kenngroße
I 3 Interferon beta – Leit- substanzzquote	Anteil Interferon beta 1b	31,23%	≥ 37,00%
Interferon beta 1a, Interferon beta 1b			

Urologen– Prüfgruppen 5610/5611/5650			
Wirkstoffgruppe	Kenngröße	Istwert DDD-Anteil der Kenngröße	Zielwert 2014 DDD-Anteil der Kenngröße
14 Alphablocker Monopräparate– Leitsubstanzquote	Anteil Tamsulosin	83,61%	≥ 84,00%
Alfuzosin, Doxazosin, Silodosin, Tamsulosin, Terazosin			
15 LH-RH-Analoga bei Prostatakarzinom - Leitsubstanzquote	Leuprorelin	73,17%	≥ 74,00%
Buserelin, Goserelin, Leuprorelin, Triptorelin			
16 Urologische Spasmolytika – Leitsubstanzquote	Oxybutynin, Trospiumchlorid	38,95%	≥ 42,00%
Darifenacin, Fesoterodin, Flavoxat, Oxybutynin, Phenoxybenzamin, Propiverin, Solifenacin, Tolterodin, Trospiumchlorid, auch Kombinationen			

Keine Gewähr auf Vollständigkeit.

Leitsubstanzen sind bevorzugt als Generika zu verordnen.

Die Verordnung von Wirkstoffen, die medizinisch und hinsichtlich ihrer Kosten den Leitsubstanzen entsprechen, wird bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt. Die gemeinsame Arbeitsgruppe wird Marktveränderungen beobachten und entsprechende Umsetzungsempfehlungen geben. Berücksichtigungsfähig sind auch Auswirkungen von Rabattverträgen nach § 130a Absatz 8 SGB V.

Änderungen der Empfehlungen nationaler Versorgungsleitlinien sind bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Zielerreichung der Ziff. 9 und 10 („Transdermale Opioide“ und „Orale Opioide“) werden die Verordnungen für Palliativpatienten sowie Patienten mit Tumorerkrankungen berücksichtigt.